

### **Gesetzliche Voraussetzungen**

Die gesetzlichen Grundlagen bilden Art. 18abis IVG und Art. 6quinquies, sowie die Randziffern 2001 - 2022 und die Regelungen in Bezug auf die Leistungsvereinbarungen im Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen (KSBEM).

### **Kurzbeschrieb**

Der Personalverleih ist eine ergänzende berufliche Massnahme ab 01.01.2022 und soll bei den Produkten der Arbeitsvermittlung die Lücke zwischen Arbeitsversuch und Einarbeitungszuschuss schliessen. Es erfolgt eine finanzielle Entschädigung der IV-Stelle an den Personalverleiher. Dieser erstellt einen Arbeitsvertrag mit der versicherten Person und einen Verleihvertrag mit dem Einsatzbetrieb. Der Einsatzbetrieb wiederum bezahlt dem Personalverleiher die Arbeitsleistung der versicherten Person.

Der Personalverleiher benötigt eine Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes gem. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG). Auch muss mindestens eine Fachperson beim Personalverleiher arbeiten, welche über eine Ausbildung, bzw. Erfahrung in der Vermittlung von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, verfügt. Zudem sollte sie Kenntnisse über die IV vorweisen können.

Der Personalverleih dauert längstens ein Jahr. Diese Dauer umfasst alle erforderlichen Schritte für die Suche, die Vermittlung, die Durchführung und den Abschluss von Arbeitseinsätzen im Rahmen des Personalverleihs. Während dieser Dauer sind mehrere Arbeitseinsätze möglich. Der Personalverleih kann nicht wiederholt werden. Die versicherte Person verfügt nach Abschluss des Personalverleihs über zusätzliche Berufserfahrung im ersten Arbeitsmarkt sowie ein Arbeitszeugnis, so dass für die allfällige weitere Stellensuche die Unterstützung der IV-Stelle nicht notwendig ist.

### **Zielgruppe**

Versicherte Personen mit Anspruch auf Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG. Zudem muss die tatsächliche Leistungsfähigkeit der versicherten Person den Anforderungen eines konkreten Arbeitsplatzes im ersten Arbeitsmarkt grundsätzlich erfüllen. Um den Anspruch auf Arbeitsvermittlung zu begründen, müssen neben den grundsätzlichen Voraussetzungen von Art. 8 IVG oder Art. 8a IVG folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Die versicherte Person ist aufgrund einer erheblichen gesundheitsbedingten Einschränkung bei der Stellensuche eingeschränkt.
- Sie ist eingliederungsfähig und erfüllt nachweislich die Anforderungen einer den gesundheitlichen Einschränkungen angepassten Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Zumutbarkeitsprofil sowie mögliche Verweistätigkeiten bekannt sind.

### **Ziele**

Die versicherte Person wird von einem Personalverleiher angestellt und arbeitet verleihsweise in einem Einsatzbetrieb im ersten Arbeitsmarkt. Mit dem Personalverleih erhält die versicherte Person die Möglichkeit, eine bezahlte Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt auszuüben und zusätzliche Berufserfahrung zu erlangen, während der Einsatzbetrieb die versicherte Person im Hinblick auf eine mögliche Anstellung testen kann. Im Idealfall wird die versicherte Person im Anschluss an den Personalverleih vom Einsatzbetrieb angestellt.

### **Inhalt**

Erster Arbeitsmarkt (Arbeitgeber/Einsatzbetrieb)  
Personalverleiher (erstellt einen Arbeitsvertrag und einen Verleihvertrag)

### **Umfang der Dienstleistung: konkrete Inhalte der Massnahme**

Der Personalverleih umfasst die Vorbereitung, die Durchführung und den Abschluss des Personalverleihs. Folgende Module sind vorgesehen:

- Assessment zum gemeinsamen Informationsaustausch und zur Auftragsklärung
- Suche und Vermittlung eines passenden Arbeitseinsatzes in einem Einsatzbetrieb, sofern die IV-Stelle einen solchen Auftrag erteilt und im Eingliederungsplan kein Auftrag für Arbeitsvermittlung erteilt wurde
- Administrative Abwicklung des Arbeitseinsatzes: Erstellen der Verträge, Abschluss der Sozialversicherungen, Lohnadministration usw.
- Betreuung des Arbeitseinsatzes: Regelmässige Kontakte mit dem Arbeitgeber und den versicherten Personen, Zwischenbericht an die Eingliederungsfachperson nach der Hälfte des Arbeitseinsatzes mit stichwortartiger Schilderung des Verlaufs. Spätestens nach 2/3 der Dauer findet ein Standortgespräch statt, um das weitere Vorgehen, insbesondere eine Festanstellung, zu besprechen.
- Entschädigung bei einer Vermittlung in eine Anstellung im Anschluss an den Personalverleih

Während des Arbeitseinsatzes trägt der Personalverleiher die Fürsorgepflicht gegenüber der versicherten Person als deren Arbeitgeber sowie die Verantwortung gegenüber dem Einsatzbetrieb als Kunde für die reibungslose Durchführung des Personalverleihs. Zudem gewährleisten die IV-Stelle und der Personalverleiher eine bedarfsgerechte Koordination untereinander.

Bei Gefährdung der vereinbarten Ziele während des Personalverleihs muss mit der Eingliederungsfachperson unmittelbar Kontakt aufgenommen werden.

### **Berichterstattung**

Der Abschlussbericht mit Schilderung des Verlaufs und mit der Stellungnahme zum Ergebnis des Arbeitseinsatzes ist spätestens zwei Wochen nach Ende des Personalverleihs der Eingliederungsfachperson einzureichen. Die inhaltlichen Bestandteile werden durch die SVA-Berichtsvorlage vorgegeben.